

DURCHSCHRIFT

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Per Empfangsbekanntnis
Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG
v.d. Herrn Stefan Kampmeier
Auf der Bache 21

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

33129 Delbrück

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
Antrag vom 12.06.2013

Mein Zeichen
766.0022/13/1.6.2 [HB-13]

Datum
21.12.2018

Fachgebiet
702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie,
Bodenschutz
Christian Kerkmann
Zimmer 673
fon 05231 62-6730
fax 05231 63011-1438
c.kerkmann@
kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 12.06.2013 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg, erteilt.

1. Standorte der Windenergieanlage

HB-13

Stadt: Horn-Bad Meinberg
Gemarkung: Veldrom
Flur / Flurstück: 2 / 129
east (UTM): 494817
north (UTM): 5741126



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

	HB-13
Hersteller:	Enercon
Typ:	E-53
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	52,9 m
Nabenhöhe:	73,25 m
Gesamthöhe:	99,7 m
Nennleistung:	800 kWel
Auslegungslebensdauer:	20 Jahre

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windkraftanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteilen wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“.
- Die Genehmigung aufgrund Wasserschutzgebietsverordnung Paderborn - Diebesweg.

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

I. TENOR 1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN 3
III. NEBENBESTIMMUNGEN 5
IV. BEGRÜNDUNG21
V. VERWALTUNGSGEBÜHR28
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG29
VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN.....30

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
ORDNER 1		
	Inhaltsverzeichnis	2
Register 1	Antrag gem. § 4 BImSchG	
	Formular 1	2
	Formular 4	1
	Projektkurzbeschreibung	7
Register 2	Bauvorlagen	
	Bauantragsformular	2
	Baubeschreibung	2
	Bauvorlagebescheinigung	1
Register 3	Kosten	
	Errichtungskosten	1
Register 4	Standort und Umgebung	
	Topografische Karte	1
	Deutsche Grundkarte	1
	Amtliche Lagepläne	1
	Abstandsflächenberechnung	1
	Datenzusammenstellung Luftfahrthindernis	1
	Zuwegung Kranstellfläche	17
Register 5	Anlagenbeschreibung	
	Technische Beschreibung E-53	21
Register 6	Stoffe	
	Technische Information – Wassergefährdende Stoffe	10
	Sicherheitsdatenblätter	59

Register 7	Abfallmengen/Entsorgung	
	Datenblatt – Abfallmengen Montageplatz	1
	Datenblatt – Abfallmengen Servicearbeiten	2
Register 8	Abwasser	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
Register 9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Technische Beschreibung – Verminderung Schall- und Schattenemissionen	2
	Datenblatt – Betriebsmodi der E-53	3
Register 10	Anlagensicherheit	
	Funktionsweise und Sicherheitstechnik	2
	Technische Beschreibung – Eiserkennung	17
	Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
	Technische Beschreibung – Befuerung mit/ohne Notstromversorgung	20
	Technische Beschreibung – Blitzschutz	11
Register 11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Erläuterungen – Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA	2
Register 12	Brandschutz	
	Brandschutzkonzept vom 20.06.2008	13
Register 13	Störfallverordnung 12. BImSchV	
	Information zur Störfallverordnung	1
Register 14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung des Antragsstellers	1
	Kostenschätzung für den Rückbau der kompletten WEA	1
Register 15	Sonstiges	
	Antragsunterlagen auf CD	1
Ordner 2	Nachtragsunterlagen	
	Schallimmissionsprognose, Fa. reko vom 29.07.2013 (EG: 31.07.2013)	30
	Schattenwurfprognose, Fa. reko vom 29.07.2013 (EG: 31.07.2013)	29
	Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit integrierter Artenschutzprognose und FFH-Vorprüfung, Ing. Büro Landschaft & Wasser Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske aus April 2014 (EG: 28.04.2014)	67
	Baugrundgutachten, Beratungsbüros für Boden und Umwelt C. Schubert GmbH vom 02.04.2014 (EG: 10.04.2014)	52
	Turbulenzgutachten, Fa. F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.04.2016 (EG: 13.04.2016)	34
	Radartechnische Untersuchung, Fa. Navcom Consult vom 15.04.2016 (EG: 27.04.2016)	51

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

	Typenprüfung der E-53, Rev. 5 (EG: 31.03.2016)	1x
Ordner 3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor vom 14.05.2018 (EG: 28.05.2018)	150
	Berechnung des Kompensationsbedarfs, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor vom 08.05.2018 (EG: 28.05.2018)	11
	Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, Fa. reko vom 23.05.2018 (EG: 28.05.2018)	39
	Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 06.01.2017 (EG: 12.06.2018)	22
	Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, Fa. reko vom 14.06.2018 (EG: 18.06.2018)	39
	Schattenwurfprognose, Fa. reko vom 15.06.2018 (EG: 18.06.2018)	27
	Typenprüfung der E-53, Rev. 6 (EG: 20.06.2018)	1
	Standsicherheitsbescheinigung, Thormählen + Peukert Beratende Ingenieure PartG mbB vom 24.08.2018, Proj.-Nr. 18-2488X WB/BSP (EG: 27.08.2018)	1
	Turbulenzgutachten, Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG vom 22.08.2018, Bericht-Nr.: I17-SE-2018-105 (EG: 30.08.2018)	28
	Stellungnahme BBU, Beratungsbüros für Boden und Umwelt C. Schubert GmbH vom 26.09.2018, Planung und Bemessung Passivdränagen (EG: 12.10.2018)	7
	Stellungnahme BBU, Beratungsbüros für Boden und Umwelt C. Schubert GmbH vom 27.09.2018, Änderung des Fundamenttyps auf „ohne Auftrieb“ (EG: 12.10.2018)	9
	Standsicherheitsbescheinigung, Thormählen + Peukert Beratende Ingenieure PartG mbB vom 28.09.2018, Proj.-Nr. 18-2488X WB/BSP Rev. 1 (EG: 12.10.2018)	1
	Stellungnahme BBU, Beratungsbüros für Boden und Umwelt C. Schubert GmbH vom 13.11.2018, Planung und Bemessung Passivdränagen (EG: 20.11.2018)	7
	Aktualisierte Rückbaukostenschätzung der Fa. Enercon GmbH	1
	Schalltechnische Stellungnahme, Fa. reko GmbH & Co. KG vom 20.12.2018 (EG: 20.12.2018)	15

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 66.650,79 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegungen, der

Fundament, des Transformators und der Netzanbindungen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standorts, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die identische Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windkraftanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme sind vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch 10, in letzter Fassung vom 15.06.2018 und Schalltechnischen Stellungnahme vom 20.12.2018 der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben wird.
 - 1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch 10, vom 15.06.2018 zugrunde gelegen haben.

1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umweltschadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die Windenergieanlage HB-13 ist durchgängig (kein schallreduzierter Betrieb) mit einer maximalen Leistung von 800 kW gemäß dem Vermessungsbericht Müller-BBM M87 748/2 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	84,0	91,0	93,3	95,3	98,2	97,1	90,9	81,4
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 0,6 dB			σ _{Prog} = 1,0 dB				
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	83,4	90,4	92,7	94,7	97,6	96,5	90,3	80,8
L _{o,Okt} [dB(A)]	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

2.2 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

- 2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.4 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch 10, vom 15.06.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 In die Programmierung der Schattenwurfzeiten sind weitere Immissionspunkte aufzunehmen. Weitere Immissionspunkte sind alle jene, die innerhalb der 30 h/a ISO-Schattenwurflinie für die Gesamtbelastung liegen und die beantragte Anlage an diesen Punkten eine Zusatzbelastung verursachen.
- 3.4 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 3.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor) ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder vollständig sichergestellt ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 4.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 4.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 4.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen sind dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 75 (7), 82 BauO NRW).
- 1.2 Bei der Errichtung der Windenergieanlage ist/sind die vorgelegten, gültigen Typenprüfung/-en der Gesamtanlage einschl. Fundament sowie die zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen zu beachten (§ 15 Abs. 1 BauO NRW).
- 1.3 Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen:
- 1.3.1 Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs.1 u. 5 und § 59a BauO NRW).
- 1.3.2 Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW).
- 1.3.3 Nennung der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW): für die Standsicherheit (§72 Abs. 6 BauO NRW).
- 1.4 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist das Bauaufsichtsamt des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

- 1.5 Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.6 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
- 1.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde (siehe Absenderangabe) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - 1.7.1 Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen. Der Abnahmebericht ist dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
 - 1.7.2 Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem Grundstück errichtet worden ist (§ 81, Abs. 2 BauO NRW, aufgrund der vorhandenen Grenzabstände (Baulast)).
- 1.8 Für den Turm ist spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheits-

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

nachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. §72 Abs. 4 BauO NRW)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.11 Hinweise

- 1.11.1 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 BauO NRW).
- 1.11.2 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW).
- 1.11.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von Ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 BauO NRW).
- 1.11.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

- 1.1 Das Brandschutzkonzept (BV-Nr. E-53/73/ST/NRW Index A) für die Errichtung der Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53 der/s Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 06.01.2017 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Abs. 2 Ziffer 20 BauO NRW).
- 1.3 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung der geprüften Brandschutzkonzepte mit Grundrissplan zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

Hinweis zur Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen bis zu dem betreffenden Grundstück, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

Hinweis zur Abstandsflächen/Anlagentechnik

Laut dem Brandschutzkonzept wird für die Anlage keine selbsttätige Löschanlage installiert. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu bewaldeten Gebieten (§ 6 Abs. 10 der BauO NRW – Abstandsflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist hier aus bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlagen nicht zwingend erforderlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

- 1.1 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.2 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.3 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Betrieb der WEA

- 2.2 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.3 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
- 2.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe / Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu

verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

- 2.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.6 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 2.7 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - untere Wasserbehörde - über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist neben dem Kreis Lippe auch die zuständige Stadt/ Gemeinde zu informieren.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Auflagen zum Grundwasserschutz

- 3.1 Der Einsatz von Mischbindern zur Bodenverbesserung wird grundsätzlich untersagt. Sofern Bindemittel eingesetzt werden sollen, sind hier Stoffe einzusetzen, von denen keine Wassergefährdung ausgehen kann (z.B. Weißfeinkalke).
- 3.2 Der Einsatz von Recyclingstoffen wird untersagt.
- 3.3 Der Planung der Drainage kann nur zugestimmt werden, wenn durch die ausführende Firma nachgewiesen wird, dass auch nach dem Eingriff eine ausreichende Mächtigkeit der bindigen Deckschichten im Bereich des Auslaufs verbleibt. Der Bereich der Sohle ist gegen Bodenabtrag durch eine entsprechende Einsaat bzw. Bepflanzung unverzüglich zu sichern. Ein Bodenaustausch bzw. eine Reduzierung der Überdeckung zur Erreichung einer gezielten Ableitung in den Untergrund wird untersagt. Sollte der Nachweis einer ausreichenden Überdeckung nicht erbracht werden können, ist die Leitung bis auf eine vorhandene Böschung zu führen bzw. das Fundament auftriebsicher ausgeführt werden.
- 3.4 Hinweise:
- 3.4.1 Das Vorhaben liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“, sowie in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide festgesetzt durch eigenständige Verordnungen vom 25. März 2013.

3.4.2 Gemäß der Nr. 25.1 der Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Diebesweg der Wasserwerke Paderborn GmbH unterliegt das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von öffentlichen Straßen und Wegen einer Genehmigungspflicht. Sofern die vorhandenen Zuwegungen – außerhalb des Betriebsgrundstückes – nicht den Anforderungen an die vorgelegte Planung entsprechen und ertüchtigt werden müssen, ist ein Antrag gemäß den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu stellen. Ich weise darauf hin, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.4.3 Durch die breitflächige Ableitung des Drainagewassers wird gemäß der Schutzbestimmungen kein Genehmigungstatbestand ausgelöst, sofern keine Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Einleitung dieser Wässer in den Untergrund begünstigen (z.B. Bodenaustausch, Reduzierung der Überdeckung) bzw. gezielt ausführen (z.B. Steindom). Der Antragsteller ist über die Gefahr von Vernässungsschäden auf der Fläche durch die oberflächennahe Ableitung ausreichend informiert worden.

F) Abfallrechtliche Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe

1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) von 2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Hinweise

1.2.1 Gefährliche Abfälle wie zum Beispiel Altöle und Batterien sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

1.2.2 Die Erzeuger von Kleinmengen (≤ 2000 kg im Jahr) gefährlicher Abfälle sind gem. § 2 Abs. 2 NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie § 16 sowie eines Registers gem. § 24 NachwV bleiben davon unberührt.

G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der vom Ing. Büro Landschaft & Wasser, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten – Stand: April 2014 – vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in Verbindung mit der von Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Im Bruche 10, 31275 Lehrte vorgelegten Berechnung des Kompensationsbedarfes vom 08.05.2018 sowie der Artenschutzbeitrag vom 14.05.2018 werden als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Es wird festgelegt, dass zum Schutz der Fledermäuse in dem Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober beginnend mit dem Sonnenuntergang und endend mit Sonnenaufgang der Rotor abzuschalten ist, wenn folgende Bedingungen zusätzlich gegeben sind (Vermeidungsmaßnahme gem. Kap. 7.2.14 bis Kap. 7.2.18 des Artenschutzbeitrages):

- Die Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe betragen 6 m/s oder weniger (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe).
- Die Lufttemperatur in Gondelhöhe beträgt mindestens 10°C.
- Es herrscht kein Nebel oder Regen bzw. es herrschen trockene Bedingungen.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

1.3 Es wird festgelegt, dass zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Vogelarten (hier Rotmilan) für den Zeitraum vom Tag des Mahdbeginns und an vier darauffolgende Tagen bei der Grünlandbewirtschaftung in einem Umkreis von 100 m um die Windenergieanlage (ab Rotorspitze) der Rotor abzuschalten ist. Der Zeitraum beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung (Vermeidungsmaßnahme gem. Kap. 7.2.6 des Artenschutzbeitrages).

Die o. g. Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Mahdtermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.4 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen (vgl. Kap. 6 LBP). Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzustellen, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

- 1.5 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage ist so zu gestalten, dass nicht gezielt Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden (Vermeidungsmaßnahme gem. Kap. 7.2.6). Das bedeutet:
- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern angelegt.
 - In einem Radius von 106 m (doppelter Rotordurchmesser) sind keine Brachflächen zulässig.
- 1.6 Es wird für den in Rede stehenden Bereich ein Ersatzgeld von 8,87 statt 9,00 €/m² festgesetzt. Das in der am 08.05.2018 vorgelegten Berechnung des Kompensationsbedarfes ermittelte Ersatzgeld wird daher von 19.899,00 € auf 19.611,57 € reduziert und zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs auf einer Fläche von 2.211 m² in den Naturhaushalt festgesetzt.
- 1.7 Das in der am 08.05.2018 vorgelegten Berechnung des Kompensationsbedarfes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 39.581,42 € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **59.192,99 €** ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681.012027.8/1681** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert, sowie
- die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

2. Hinweise

2.1 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.4 Auf Grundlage von § 8 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i. V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

Hinweis: Da die Höhe der WEA nicht mehr als 100 m über Grund beträgt, wurden von der zuständigen Luftfahrtbehörde keine Anforderungen an eine Tages-/Nacht Kennzeichnung gestellt.

J) Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-036-15-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns anzuzeigen.

K) Hinweise des Eigenbetriebs Straßen des Kreises Lippe

1. Falls neue Zufahrten dauerhaft angelegt oder vorhandene Zufahrten dauerhaft verbreitert werden müssen, ist beim Eigenbetrieb Straßen eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
2. Falls Einmündungen von Wirtschaftswegen dauerhaft verbreitert werden müssen, ist dies mit dem Eigenbetrieb Straßen abzustimmen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

L) Auflagen der Westfalen Weser Netz GmbH

1. Erdarbeiten in der Nähe der betroffenen Versorgungseinrichtung (Mittelspannungskabel) müssen dem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251-503-3014) wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der bei der Anzeige der Baumaßnahme auszuhändigen Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Gerät erfolgen. Eine Beschädigung der Anlagen ist auszuschließen.
2. Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (z.B. Querschläge) nach den Anweisungen der Westfalen Weser Netz GmbH durchzuführen.
3. Sollten Änderungen an den Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit dem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251-503-3014) erforderlich. Dieser Termin ist rechtzeitig abzustimmen, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.
4. Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DCGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe der Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Sollten danach Schutzmaßnahmen der Leitungen erforderlich sein, so sind diese mit der Westfalen Weser Netz GmbH abzustimmen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 10.06.2013 mit den zugehörigen Nachträgen, hat die Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG, 33129 Delbrück, Auf der Bache 21, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) war das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Eine UVP-Vorprüfungspflicht war bereits nicht gegeben, da eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG nicht vorlag. Die Bestandsanlagen im Bereich Bauerkamp wurden vor den Stichtag 14.03.1999 (vgl. WEA-Erlass NRW, Nr. 5.1.2 a)) genehmigt wurden, so dass diese Altanlagen für die Bildung einer Windfarm nicht heranzuziehen waren. Die einzige für die Vorprüfungspflicht zu berücksichtigende WEA, war die WEA HB-14, die vorrangig genehmigt wurde. Die WEA HB-16 wurde zwar vor der HB-13 genehmigt, sie befand sich jedoch gemäß der Rangfolgefestsetzung über Genehmigungsanträge des Kreis Lippe für Windenergieanlagen hinter der HB-13 und war insoweit nachrangig. Im Genehmigungsverfahren/UVPG betrachtete man die HB-13 als Vorbelastung. Weitere WEA (-Anträge) waren ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da nach dem neuen UVPG eine weitere Windfarmbildung aufgrund des nicht vorhandenen funktionalen Zusammenhangs zu keiner weiteren Summation führte, die eine Vorprüfungspflicht auslöst. In Summe waren demnach nur 2 Anlagen zu berücksichtigen, die vorrangig genehmigte HB-14 und die beantragte HB-13. Somit wurde die Vorprüfungsschwelle (ab 3 zu berücksichtigenden WEA) nicht erreicht, sodass im Ergebnis keine UVP-Vorprüfung erforderlich war.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Horn-Bad Meinberg, sowie als untere Denkmalschutzbehörde
- der Kreisverwaltung Lippe:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen inkl. Brandschutz
 - 610 Kreisentwicklung (Planungsamt)
 - 660 Eigenbetrieb Straßen

- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Raumordnung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
- der Westfalen Weser Netz GmbH
- Vodafone GmbH
- Stadtwerke Paderborn
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose und deren überarbeiteten Version hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. der Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3.2 Bauordnung- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist fiktiv durch die Stadt Horn-Bad Meinberg erteilt worden. Das Vorhaben liegt zwar nach aktuellem Flächennutzungsplan außerhalb einer ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergie, mit Urteil vom 27.09.2018 des Verwaltungsgerichts Minden (Az.: 11 K 6694/16) ist jedoch festzuhalten, dass sowohl der aktuelle als auch der vorherige Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen entfaltet. Somit ist die beantragte Anlage als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben. Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigungen nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiege-

lungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 66.650,79 € festgesetzt. Dies entspricht 7,3 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzung mit 30.305,26 € für den Gültigkeitszeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018 beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von 909.000,00 € WEA. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 30.305,26 € festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der hier genehmigten WEA-Typs ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnung von 36.345,53 €) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Plausibilität und Vollständigkeit der Einzelnachweise sowie die Konformität mit den Bauvorlagen wird durch das Büro Thormählen+Peuckert mit Schreiben vom 28.09.2018 (Rev. 1) erklärt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Optisch bedrängende Wirkung

Der Abstand zwischen dem Standort der Windenergieanlage HB-13 zum nächst gelegenen Immissionsort mit Schutzanspruch beträgt ca. 510 m. Dies ist mehr als das 3-fache der Gesamthöhe der WEA HB-13 (99,7 m). Nach diesen Abständen ist eine dominante optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht erkennbar.

3.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.4 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.5 Abfallwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbare Nebenbestimmung vorgeschlagen.

3.6 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

3.6.1 Eingriffsregelungen, Befreiung

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW) dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlage in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Hier habe ich entsprechend der Vorgaben des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018 ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 59.192,99 € festgesetzt.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller das Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufelddräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 01.03. eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den zugehörigen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, verpflichtet sich der Antragsteller die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Durch die Bepflanzung wird die Fläche für Greifvögel als Jagdgebiet unattraktiv.

3.6.2 Artenschutz

Mit dem vom Ing. Büro Landschaft & Wasser, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten, – Stand: April 2014 – vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Verbindung mit der von Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Im Bruche 10, 31275 Lehrte, vorgelegten Berechnung des Kompensationsbedarfes sowie dem Artenschutzbeitrag sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Insbesondere wurde in Kapitel 7 des Artenschutzbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gem. Kap.5.2. „Fledermäuse“ bestehen in Kombination mit Kap. 3.2 des LBP Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zwischen dem 15.07. und dem 31.10. zu den o. g. Kriterien vor. Auf-

grund der Prognoseunsicherheiten kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch für den Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 14.07. nicht ausgeschlossen werden.

Derzeit wird an der benachbarten Anlage HB-14 ein Gondelmonitoring durchgeführt. In einem gesonderten Antrag mit entsprechender gutachterlicher Nachweisführung kann der vorgenannte Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermausfauna an denjenigen der benachbarten, bestehenden, Anlage HB-14 angepasst werden.

Die beschriebene Vorgehensweise ist erforderlich, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windenergieanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter der beauftragten Abschaltung erteilt werden.

Die Abschaltkriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen genannten Abschaltzeiten der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Die Abschaltung reduziert das Kollisionsrisiko für die o. g. Artengruppen so wirkungsvoll, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt. Diese Nebenbestimmungen sind damit ein geeignetes Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Fledermaus- und Greifvogelarten sicherzustellen.

Darüber hinaus ist die Maßnahme auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Maßnahme ist auch angemessen, weil das Ziel nicht außer Verhältnis zu ihren Auswirkungen steht. Das öffentliche Interesse an einem rechtskonformen Vollzug der bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen, in diesem Fall zum Schutz der beschriebenen Greifvögel und Fledermäuse, überwiegt insoweit Ihr wirtschaftliches Interesse an einem Betrieb ohne die verfügbaren Einschränkungen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.7 Arbeitsschutz

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.8 Luftverkehrssicherheit

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.9 Landesverteidigung

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

gez
Kerkmann

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz

9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)	Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 www.kreis-lippe.de
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)	
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII-3 – 02.21 – WEA-Erl. 15) u. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Az. VI A1 – 901.3/202) u. d. Staatskanzlei (Az. III B 4 – 30.55.03.01) v. 04.11.2015	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz	
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen	
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014	
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz	